

**Förderkreis
Rheinland-Pfälzischer
Multiple Sklerose Kranker e.V.**

Satzung

55118 Mainz, Hindenburgstraße 32, Tel: 0 61 31 / 60 47 04

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Förderkreis Rheinland-Pfälzischer Multiple-Sklerose-Kranker e.V.
2. Sitz des Vereins ist Mainz.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - a) die Unterstützung der Tätigkeit der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
 - b) die Sammlung von Spenden für die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und für die Rheinland-Pfälzische Multiple Sklerose-Stiftung.
3. Der Verein fördert die Eingliederung von Multiple Sklerose Kranken und unterstützt spezielle Maßnahmen und Projekte des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Annahmeerklärung entscheidet.

§ 4

Ausschluss

1. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei verbandswidrigem Verhalten, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
2. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
Der Ausschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Gegen Entscheidungen des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen vier Wochen die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Beschwerden müssen schriftlich an den Vorstand des Vereins spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses eingelegt werden.

§ 5 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur nach Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
2. Die Kündigung ist der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich zu erklären.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied setzt seinen Beitrag selbst fest und macht darüber dem Vorstand jeweils für die Zukunft Mitteilung.
Der Mindestbeitrag beträgt für natürliche Personen € 50,- im Jahr; für juristische Personen € 150,-.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand des Vereins sie einberuft oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen (Tag der Absendung) unter Beifügung eines Tagesordnungsvorschlages einberufen.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich durch ein anderes Vereinsmitglied oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und ein weiteres, besonders zu bestellendes Vorstandsmitglied.
Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. bestellt.
2. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Seine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der alte Vorstand bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand gibt sich selbst seine Geschäftsordnung und verteilt die Geschäfte unter seinen Mitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, anzuvertrauen. Der Geschäftsführer ist auf den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder beschließen. Zu einer solchen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen zuvor durch eingeschriebenen Brief eingeladen werden.
2. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft für gemeinnützige Zwecke überwiesen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung des Überschusses an die Mitglieder ist nicht zulässig.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung errichtet.
Geändert in der Mitgliederversammlung am 05.10.2006 30.10.2009.